



Befreiungskriterien für weitere Ausbildungs- betriebe (§6 Abs. 2 lit. a VBBF)

(4. Fassung, gültig ab 1. Dezember 2019)

1. Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds regelt die Befreiung von weiteren Ausbildungsbetrieben wie folgt:

§ 6 Abs. 2 lit. a VBBF:

Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten.

Die Befreiung hängt somit von nachfolgenden Kriterien ab:

1. Der Betriebsaufwand ist mit der Lehre vergleichbar.
2. Es wird eine „Ausbildungsmöglichkeit“ angeboten.

Für die Berechnung und den Inhalt des Betriebsaufwands einer Lehre vgl. Ziff. 2. Eine „Ausbildungsmöglichkeit“ liegt vor, wenn sie innerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes liegt, was bei Angeboten der Hochschulen nicht der Fall ist (vgl. dazu Art. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002).

Ob die beiden Voraussetzungen vorliegen, wird im Einzelfall von der Berufsbildungskommission beurteilt. Sie richtet sich dabei nach den nachfolgenden Grundsätzen:

2. Betriebsaufwand einer Lehre (berufliche Grundbildung)

- Bildungsbewilligung: Lehrbetriebe benötigen gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine kantonale Bildungsbewilligung
- Lohnzahlung an Lernende
- Ausbildnerkosten (Aus-/Weiterbildung der Berufsbildner)
- Betreuungsaufwand während der ganzen Lehrzeit (2-4 Jahre): Vermittlung der Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan durch Berufsbildner/in (betriebliche Leistungsziele), Ausbildungsplanung, etc.

- Personaladministration (Rekrutierung der Lernenden, Schnupperlehre, Abschluss Lehrvertrag, etc.)
- Anlagekosten (Ausbildungsplatz, Geräte/Maschinen)
- Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, Übungsmaterial)
- Kostenübernahme überbetriebliche Kurse
- Kostenübernahme Qualifikationsverfahren (Raummiete/Material; bei Individuelle Praktische Arbeit (IPA): Erarbeitung der Aufgabenstellung, Anleitung/Begleitung der IPA und Beurteilung der Arbeit)
- Sonstige Kosten (Lehrmittel, Nebenauslagen im Zusammenhang mit dem Berufsfachschulunterrichts (Fahrspesen, Unterrichtsmaterial, etc.))

Die Bruttokosten der Lehrbetriebe betragen gemäss Kosten-Nutzenanalyse von Stefan C. Wolter und Jürg Schweri pro Jahr und pro lernende Person im Durchschnitt zwischen Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.--.

3. Befreiungskriterien für Praktikumsbetriebe

3.1 Sekundarstufe II:

- Die Ausbildung führt zu einem eidg. Abschluss auf der Sekundarstufe II (gem. Art. 37 – 39 BBG: EBA oder EFZ, BM).
- Der Anbieter der schulischen Grundbildung ist vom MBA Zürich anerkannt.
- Es liegt ein vom MBA Zürich genehmigter Praktikumsvertrag vor.
- Das Erstgesuch ist vom Praktikumsbetrieb mit folgenden Informationen einzureichen:
 - Kopie Praktikumsvertrag
 - Schulabkommen / Vertrag mit Anbieter der schulischen Grundbildung
 - Qualifikationen des Praktikumsbetreuers im Betrieb (Kopien Zeugnisse, Diplome, Ausbildungen, etc.)
 - Auflistung des Betriebsaufwandes für die Praktikanten (Betreuungsaufwand, Infrastruktur, ÜK-Rechnungen, QV-Rechnungen, Lehrmittel, etc.)
- Für Folgegesuche reicht ein Kurzgesuch mit einer Kopie des Praktikumsvertrages.

3.2 Tertiärstufe B:

- Die Ausbildung führt zu einem Abschluss auf Stufe Höhere Berufsbildung (gem. Art. 42 – 44 BBG: eidg. Berufsprüfung und höhere Fachprüfung, eidg. Fachausweis und Diplom, Höhere Fachschule).
- Ein Praktikum ist obligatorisch für das Bestehen der Prüfung bzw. für den Erhalt eines eidg. anerkannten Diploms / eidg. Fachausweises => Nachweis ist durch Gesuchsteller zu erbringen.

- Die vom Betrieb zu vermittelnden Bildungsinhalte sind klar geregelt/vorgegeben.
- Das Gesuch ist vom Praktikumsbetrieb mit folgenden Informationen einzureichen:
 - Nachweis, dass ein Praktikum obligatorisch ist für das Bestehen der Prüfung bzw. für den Erhalt eines eidg. anerkannten Diploms / eidg. Fachausweises (Bildungsinhalte/Lehrplan)
 - Praktikumsvertrag und detaillierter Ausbildungsplan
 - Qualifikationen des Praktikumsbetreuers im Betrieb (Kopien Zeugnisse, Diplome, Ausbildungen, etc.)
 - Auflistung des Betriebsaufwandes für die Praktikanten (Betreuungsaufwand, Infrastruktur, Lehrmittel, etc.);

4. Befreiungskriterien für Ausbildungspartnerschaften

- Die Ausbildung führt zu einem eidg. Abschluss auf der Sekundarstufe II (gem. Art. 37 – 39 BBG: EBA oder EFZ, BM).
- Dem Gesuch ist ein Ausbildungsplan beizulegen, aus welchem hervorgeht, welche lernende Person wie lange in welchem Betrieb eingesetzt wird.

5. Befreiungskriterien für Globalbefreiungen von Holding-Organisationen

- Die Holding erbringt den Nachweis, dass sie einen massgeblichen Beitrag an die Berufsbildung leistet. Gemessen wird der Anteil Zürcher Lernende (Abschluss auf der Sekundarstufe II) am Total der Zürcher Mitarbeitenden in Vollzeitäquivalenten. Dieser Anteil muss höher als der gesamtschweizerischer Durchschnitt gemäss den aktuellsten Zahlen* des Bundesamtes für Statistik (BFS) sein. Stichtag für die Berechnung: 1.1. des Beitragsjahres
* Betriebszählung 2008, die Berufsbildungskommission behält sich eine Anpassung nach neuen Studien des BFS vor.

6. Gültigkeit der Befreiung

- Praktikumsbetriebe:
Befreiung gültig für das Gesuchsjahr. Für Folgejahre sind ein Kurzgesuch sowie eine Kopie des Praktikumsvertrages nachzureichen.
- Partnerbetriebe:
Befreiung gültig für das Gesuchsjahr. Für Folgejahre ist ein aktueller Ausbildungsplan einzureichen, aus welchem hervorgeht, welche lernende Person wie lange in welchem Betrieb eingesetzt wird.

- Globalbefreiungen:
Befreiung gültig für das Gesuchsjahr. Es sind jährlich die aktuellen, für den Kanton Zürich geltenden Zahlen einzureichen (offizielles Dokument wie Jahresbericht, Lohndeklarationen, etc.)

7. Ablehnung von Gesuchen

- Gesuche auf Stufe Tertiär A (Fachhochschulen und Universitäten / ETH) sind abzulehnen: die Ausbildungen gehören gemäss Art. 2 BBG nicht in den Geltungsbereich des BBG und EG BBG.
- Tertiärstufe B: Vorbereitungskurse auf eidg. Fachausweis oder eidg. Diplom sind nicht zu befreien, da ein Praktikum nicht zwingend für das Bestehen des Abschlusses ist, d.h. für den Betrieb entsteht kein zwingender Betriebsaufwand.
- Gesuche von Betrieben, die Lernende ausserkantonale ausbilden, sind abzulehnen: § 26 c. Abs. 3 EB BBG regelt eindeutig, dass Betriebe, die nach *diesem* Gesetz Lernende ausbilden, befreit sind (= *Gesetz des Kantons Zürich*).
- Gesuche von Betrieben, die Ausbildungen finanziell unterstützen, sind abzulehnen: Gemäss § 6 Abs. 2 lit a VBBF können weitere Betriebe von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie *eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten*. Eine Befreiung gemäss § 6 Abs. 2 lit. b ist auch nicht gegeben, da die Zahlung nicht an einen anderen Branchenfonds erfolgt.

8. Eingabefristen für Befreiungsgesuche

- Erstgesuche: bis spätestens 90 Tage nach Rechnungserhalt (nach Erhalt der ersten FAK-Abrechnung mit BBF-Belastung)
 - Folgegesuche: bis **spätestens Ende März** des zu befreienden Jahres
-

1. Fassung vom März 2012
2. Fassung vom Februar 2013
3. Fassung vom 1. Januar 2018